

Gesellschaftervertrag

§1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Regenbogen Duisburg gGmbH“

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Duisburg.

§ 2 Gesellschafter

Alleingesellschafter ist der im Vereinsregister eingetragene Verein
„Regenbogen – Verein zur Verbesserung der
psychosozialen Versorgung“
in Duisburg.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtwesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen jeden Alters zur selbstbestimmten Teilhabe und Lebensführung in der Gesellschaft - Inklusion – im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.
2. Die Aktivitäten der Gesellschaft richten sich auf die psychosoziale Betreuung, Beratung, Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger, kranker, pflegebedürftiger oder behinderter Personen mit dem Ziel der gesundheitlichen, sozialen und beruflichen Rehabilitation und gesellschaftlichen Wiedereingliederung.
3. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und/oder Anmietung und Betriebsführung von Wohnraum, stationären und ambulanten Wohneinrichtungen, Tages- und Begegnungsstätten sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen, Qualifizierungsangeboten, die Förderung und Begleitung betroffener Menschen im Arbeitsleben sowie durch den Betrieb ergotherapeutischer Praxen und eines ambulanten Pflegedienstes. Zielgruppen sind insbesondere psychisch behinderte Menschen und Menschen mit anderen Handicaps oder Behinderungen und pflegebedürftige Personen.
4. Der Gesellschaftszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft dienen. Die gesammelten Mittel müssen durch die Gesellschaft oder durch andere gemeinnützige Einrichtungen für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und/oder des Wohlfahrtwesens eingesetzt werden.
5. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.

6. Ferner darf die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und vertreten sowie sich an anderen gemeinnützigen Unternehmen beteiligen.

§ 4 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister; sie ist auf unbestimmte Dauer eingegangen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung folgenden 31. Dezember.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den Gegenstand der Gesellschaft fördern. Es darf keine Person durch Ausgaben und Aufwendungen, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 6 Stammkapital und Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

226.000,-- €

(in Worten: zweihundertsechszwanzigtausend Euro)

2. Der eingetragene Verein „Regenbogen – Verein zur Verbesserung der psychosozialen Versorgung“ ist Alleingesellschafter.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Die Befreiung des Geschäftsführers/der Geschäftsführer vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB ist ausgeschlossen.
3. Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und deren sonstige Weisungen sowie an die Bestimmungen eines etwaigen Anstellungsvertrages gebunden, all dies aber nur im Innenverhältnis.
4. Die Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch seinen nach § 26 BGB bestellten Vorstand vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den von Gesetz und Gesellschaftervertrag genannten Fällen zuständig.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung sowie für die Beschlussfassung und Abstimmung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 46 ff. GmbHG.
4. Darüber hinaus unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung:
 - die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgsplan, Investitionsplan und Stellenplan, der von der Geschäftsführung für das jeweilige Geschäftsjahr vorzulegen ist,
 - die Bestellung des Abschlussprüfers.

Zudem entscheidet die Gesellschafterversammlung über

- die Übernahme neuer Aufgaben,
- die Beteiligung an anderen Unternehmen,
- den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Wertpapieren und Beteiligungen,
- die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Gestellung von sonstigen Sicherheiten, soweit sie im Einzelfall 10.000,-- € (zehntausend Euro) übersteigen,
- die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen mit Ausnahme von Bargeldspenden,
- die Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitwert 10.000,-- € (zehntausend Euro) übersteigt.“

§ 10 Jahresabschluss, Jahresbericht

Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Darüber hinaus hat sie den Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Für die Buchführung, Bilanzierung und Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den „Regenbogen – Verein zur Verbesserung der psychosozialen Versorgung e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und wohlfahrtspflegerischen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Schlussbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des GmbHG.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei späteren Aufnahmen einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.